

Höchstgrenzen, Selbsterklärungen sowie Boni- und Dividendenverbot nach EWPBG und StromPBG

Häufig gestellte Fragen zu § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG
(Höchstgrenzen), § 22 EWPBG bzw. § 30 StromPBG (Selbsterklärungen)
und § 29a EWPBG bzw. § 37a StromPBG (Boni- und Dividendenverbot)

Version 4.2 vom 17.03.2023 (wird laufend erweitert; wesentliche Ergänzungen gelb
hervorgehoben)

**Sollten Sie in diesem Dokument keine Antwort auf Ihre Frage finden, richten Sie
diese bitte schriftlich per E-Mail an de_gaswaermepreisbremse@pwc.com.**

Darüber hinaus steht Ihnen für ergänzende Erläuterungen eine **Hotline für
Letztverbraucher und Kunden zu den Höchstgrenzen und Selbsterklärungen**
unter **030/2636-5070** (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zur
Verfügung.

Für **Antragsteller nach dem EWPBG**, d.h. Lieferanten von Erdgas und Wärme, sind
häufig gestellte Fragen und Antworten (FAQ) unter [diesem Link](#) veröffentlicht.
Darüber hinaus steht **Antragstellern nach dem EWPBG für ergänzende
Erläuterungen eine Hotline unter 030/2636-5030** (montags bis freitags von 08.00
Uhr bis 18.00 Uhr) zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass unter den o.g. Kontaktdaten ausschließlich Fragen rund um die
Erdgas-Wärme-Preisbremsen beantwortet werden. Informationen rund um die
Strompreisbremse finden Sie unter [diesem Link](#).

*Hinweis: Das BMWK kann keine verbindliche Rechtsauskunft zu Einzelfällen erteilen. Im
Streitfall wird letztlich von den Gerichten über die Auslegung des jeweiligen Gesetzes und
dessen Anwendung in Einzelfällen entschieden. Vor diesem Hintergrund spiegelt die
folgende Darstellung allein unsere aktuelle fachliche Auffassung zur Auslegung der
gesetzlichen Grundlage wider.*

2.1.	Allgemeine Fragen zu den Selbsterklärungen	12
2.1.1.	Wann muss ein Letztverbraucher oder ein Kunde eine Selbsterklärung abgeben?	12
2.1.2.	Wie sind die in § 18 Absatz 5 EWPBG bzw. § 9 Absatz 5 StromPBG genannten Höchstgrenzen auszulegen, wenn auf einen Letztverbraucher bzw. Kunden mehrere Entnahmestellen beim gleichen Lieferanten entfallen?	13
2.1.3.	Trifft die Mitteilungspflicht gegenüber Lieferanten und Prüfbehörde nach § 22 Absatz 2 EWPBG jeden einzelnen Letztverbraucher bzw. Kunden eines Unternehmensverbundes?	13
2.1.4.	Gibt es besondere Vorgaben bezüglich der Aufteilung und Anpassung der Höchstgrenzen auf bzw. bei Lieferanten?	14
2.1.5.	Wie ist bei der Selbsterklärung zu berücksichtigen, dass ein Entlastungsbetrag ganz oder teilweise z. B. an Mieter weiterzugeben ist?	14
2.1.6.	Besteht für Unternehmen die Möglichkeit, auf Entlastungen durch die Gas-, Wärme- und Strompreisbremse ganz zu verzichten?	14
2.1.7.	Wer trägt das wirtschaftliche Risiko bei Nicht-Eintreibbarkeit von Rückforderungen?	14
3.	Fragen zu Unternehmensverbänden	15
3.1.	Wie ist ein Unternehmensverbund definiert?	15
3.2.	Was gilt für Gebietskörperschaften, zum Beispiel eine Kommune und ein von ihr kontrolliertes Unternehmen?	15
3.3.	Wie sind Joint Ventures zuzuordnen, wenn die Eigentumsverhältnisse je 50% betragen?	16
4.	Fragen zur Arbeitsplatzerhaltungspflicht und zum Boni- und Dividendenverbot	16
4.1.	Müssen bei der Arbeitsplatzerhaltungspflicht auch Arbeitsplätze, die durch „Verrentungen“ der Mitarbeiter entfallen, durch neue Arbeitnehmer ersetzt werden? Was ist bei verhaltensbedingten Kündigungen?	16

4.2. Müssen Auszubildende übernommen werden? Welche Auswirkungen hat eine Nichtübernahme der Auszubildenden auf die Berechnung der Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalente?	16
4.3. Welche Folgen treten ein, wenn eine Stelle nicht besetzt werden kann, weil (Stichwort: „Fachkräftemangel“) keine qualifizierten neuen Arbeitnehmer gefunden werden können?	16
4.4. Auf welche Gesellschaften bezieht sich das Boni- und Dividendenverbot?	17
4.5. Welcher Zeitpunkt des Abschlusses einer Boni-Regelung ist maßgeblich?	17
4.6. Kommt es bei § 37a StromPBG und § 29a EWPBG auf die Vereinbarung oder die Nichtauszahlung an?.....	18
4.7. Darf das Unternehmen nach dem 1.12.2022 für das Geschäftsjahr 2023 eine Erfolgsbeteiligung der Vorstände mit Auszahlung im Jahr 2024 beschließen?	18
4.8. Was ist, wenn das Unternehmen zum 31.3.2023 noch keine „Opt-Out-Erklärung“ abgegeben hat?.....	18
Anhang: Schema zur Ermittlung der individuellen Höchstgrenze nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG eines Unternehmens(verbunds)	20

1. Fragen zu den Höchstgrenzen

1.1. Allgemeine Fragen zu den Höchstgrenzen

1.1.1. Für wen gelten die Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG?

Die Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG sind von allen Letztverbrauchern oder Kunden einzuhalten, die **Unternehmen** sind (gemäß § 2 Nummer 13 EWPBG Rechtsträger, die einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr betreiben).

Bei Letztverbrauchern oder Kunden, die Teil von **verbundenen Unternehmen** (§ 2 Nummer 16 EWPBG) sind, gelten die Höchstgrenzen für den gesamten Unternehmensverbund.

1.1.2. Welche Beihilfen sind bei Ermittlung der Höchstgrenzen zu berücksichtigen?

Die Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG gelten **für sämtliche Entlastungsmaßnahmen nach § 2 Nummer 4 EWPBG** zusammengenommen – d.h. sämtliche Entlastungen für Erdgas, Wärme (EWPBG und Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz), Strom (StromPBG) und sonstige Beihilfen von Bund, Ländern oder Kommunen auf Basis der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 und dem Energiekostendämpfungsprogramm, die das Unternehmen bzw. bei Unternehmensverbänden der Verbund erhalten hat. Diese Entlastungsmaßnahmen sind also bei der Überprüfung der Obergrenze alle zusammenzurechnen.

Grundlage der Entlastung eines Unternehmens und damit auch der Beihilfe ist dabei jeweils ein Liefervertrag. Die Entlastung ist von daher unabhängig von einer Weitergabe über sonstige Vertragsverhältnisse bei dem Unternehmen, das Empfänger von Gas oder Wärme auf Basis eines Liefervertrages ist. So gelten beispielsweise an einen Mieter oder Pächter weitergegebene Entlastungen als Entlastungsmaßnahme des Vermieters bzw. Verpächters, sofern kein separater Liefervertrag vorliegt.

Hilfen nach § 36a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 26f des Krankenhausfinanzierungsgesetzes sind nicht bei Ermittlung der Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG, jedoch bei Ermittlung der Entlastungssumme nach § 29a EWPBG bzw. § 37a StromPBG (Boni- und Dividendenverbot) zu berücksichtigen.

1.1.3. Wie werden die unternehmensindividuellen Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG berechnet?

Ein Schema zur Ermittlung der **unternehmensindividuellen Höchstgrenzen** finden Sie am Ende dieser FAQ.

Lesehilfe:

Im ersten Schritt wird ermittelt, ob das individuelle Unternehmen besonders betroffen von den hohen Energiepreisen im Sinne des EWPPBG und StromPBG ist. Zu diesem Zweck ist die Veränderung des EBITDA für den Zeitraum vom 01.02.2022 bis zum 31.12.2023 im Vergleich zum Kalenderjahr 2021 zu berechnen. Soweit die tatsächlichen krisenbedingten Energiemehrkosten bzw. die tatsächlichen EBITDA-Werte für den der Antragstellung zugrunde liegenden Zeitraum noch nicht bekannt sind, sind diese Werte jeweils bestmöglich durch das Unternehmen bzw. den Unternehmensverbund zu prognostizieren. Ein Unternehmen gilt dann als besonders betroffen von hohen Energiepreisen, wenn der Rückgang des EBITDA im Zeitraum vom 01.02.2022 bis zum 31.12.2023 mindestens 30 % beträgt.

Ist dies der Fall, beträgt die absolute Höchstgrenze je nach Energieintensität und Branche des betreffenden Unternehmens entweder € 50 Mio., € 100 Mio. oder € 150 Mio. (vgl. Schaubild). Ist das EBITDA in dem vorgenannten Zeitraum um weniger als 30 % zurückgegangen, greifen die Höchstgrenzen von € 2 Mio. und € 4 Mio. (vgl. Frage und Antwort 1.1.5). Die daraus resultierende absolute Höchstgrenze darf nicht überschritten werden.

Im zweiten Schritt werden anhand der krisenbedingten Energiemehrkosten des Unternehmens die relativen Höchstgrenzen ermittelt. Dafür hat das individuelle Unternehmen zunächst für den Entlastungszeitraum seine krisenbedingten Energiemehrkosten anhand der Formel in Anlage 1 zu § 2 Nummer 6 EWPPBG bzw. Anlage 1 zu § 2 Nummer 11 StromPBG zu berechnen. Die Summe der krisenbedingten Energiemehrkosten des jeweiligen Entlastungszeitraums ist sodann mit dem jeweiligen Prozentwert zu multiplizieren. Das daraus resultierende Produkt darf schließlich die in Schritt 1 ermittelte absolute Höchstgrenze nicht überschreiten.

Im dritten Schritt wird anhand der Veränderung des EBITDA ermittelt, ob mit der aus den Schritten 1 und 2 ermittelten Entlastungssumme das EBITDA nicht höher als im jeweiligen Zeitraum des Kalenderjahres 2021 (falls positiv) oder nicht höher als Null (falls negativ) wäre. Dieser Vergleich kann auf monatlicher Basis stattfinden, wobei es sich einen zusammenhängenden Zeitraum handeln muss (vgl. 1.2.2.).

Im vierten Schritt wird auf Basis der zuvor erläuterten und im Schema dargestellten Werte schließlich die finale unternehmensindividuelle Höchstgrenze ermittelt. Dabei haben Unternehmen, die grundsätzlich auch eine der Höchstgrenzen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EWPPBG bzw. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 StromPBG (€ 50 Mio., € 100 Mio. oder € 150 Mio.) in Anspruch nehmen könnten, alternativ die Möglichkeit, die Höchstgrenzen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 EWPPBG bzw. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 StromPBG (€ 2 Mio. und € 4 Mio.) in Anspruch zu nehmen („Wahlfreiheit“). Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Höchstgrenzen von € 50 Mio., € 100 Mio. bzw. € 150 Mio. und der Höchstgrenzen von € 2 Mio. und € 4 Mio. ist dabei nicht möglich (vgl. auch Frage und Antwort 1.1.5).

1.1.4. Was ist bei Ermittlung der absoluten Höchstgrenzen nach § 18 EWPPBG bzw. § 9 StromPBG bei Unternehmensverbänden zu beachten?

Bei **Letztverbrauchern oder Kunden, die Teil von verbundenen Unternehmen** (vgl. Frage 3) sind, muss nach § 18 Absatz 1 Satz 3 EWPPBG jeder Letztverbraucher oder

Kunde im Unternehmensverbund insgesamt die höchste einschlägige Höchstgrenze anteilig einhalten, wobei bei jeweils unterschiedlichen einschlägigen Höchstgrenzen für sämtliche Letztverbraucher oder Kunden, die selbst die Kriterien einer höheren Höchstgrenze erfüllen, diese Höchstgrenze untereinander anteilig aufgeteilt wird und für sämtliche Letztverbraucher oder Kunden, für die eine niedrigere Höchstgrenze gilt, diese niedrigere Höchstgrenze von der höchsten Höchstgrenze nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 abgezogen wird. Das heißt in anderen Worten, dass die zu einem Unternehmensverbund gehörigen Unternehmen nicht ihrerseits die für sie individuell maßgeblichen (beihilferechtlich erlaubten) Höchstgrenzen überschreiten dürfen. Eine besondere anteilige Aufteilung der Beträge (Höchstgrenzen innerhalb des Unternehmensverbundes) ist hingegen nicht gemeint.

Diese Regelung erläutern wir nachfolgend anhand von **drei** Beispielen:

Beispiel A) In einem Unternehmensverbund gelten für die zwei Gesellschaften A und B die Voraussetzungen für eine Höchstgrenze von € 2 Mio.

Die Gesellschaften A und B dürfen insgesamt die Höchstgrenze von € 2 Mio. nicht überschreiten. Dabei können A und B frei wählen, wie sie die Beträge innerhalb der für sie jeweils individuell zulässigen Höchstgrenze von € 2 Mio. unter sich aufteilen, z. B. € 1,5 Mio. für A und € 0,5 Mio. für B.).

Beispiel B) In einem Unternehmensverbund erfüllt Gesellschaft A die Voraussetzungen für eine Höchstgrenze von € 4 Mio. und Gesellschaften B und C erfüllen die Voraussetzungen für eine Höchstgrenze von € 2 Mio.

Die Gesellschaften A, B und C dürfen insgesamt die Höchstgrenze von € 4 Mio. nicht überschreiten. Die Gesellschaften B und C teilen sich die niedrigere Höchstgrenze von € 2 Mio. und müssen diese beide zusammen einhalten. Dabei können B und C frei wählen, wie sie die Beträge innerhalb der für sie jeweils individuell zulässigen Höchstgrenze von € 2 Mio. unter sich aufteilen, z. B. € 1,5 Mio. für B und € 0,5 Mio. für C.). Von der Gesamthöchstgrenze von € 4 Mio. werden die einschlägigen Höchstgrenzen in Abzug gebracht, d. h. würden B und C und D jeweils die größtmögliche Entlastung erhalten, bliebe für Gesellschaft A noch eine Entlastung von max. € 2 Mio. ($€ 4 \text{ Mio. [Höchstgrenze für A]} - € 2 \text{ Mio. [Höchstgrenze für B und C]} = 2$).

Beispiel C) In einem Unternehmensverbund erfüllt Gesellschaft A die Voraussetzungen für eine Höchstgrenze von € 150 Mio., Gesellschaften B und C erfüllen jeweils die Voraussetzungen für eine Höchstgrenze von € 50 Mio. und Gesellschaft D erfüllt jene für eine Höchstgrenze von € 2 Mio.

Die Gesellschaften A, B, C und D dürfen insgesamt die Höchstgrenze von € 150 Mio. nicht überschreiten. Die Unternehmensteile, die die Voraussetzungen für niedrigere Höchstgrenzen erfüllen, müssen diese ihrerseits einhalten (B und C max. € 50 Mio., D max. € 2 Mio.). Unternehmensteile, die sich eine Höchstgrenze teilen, müssen sich diese aufteilen (hier B und C). Von der Gesamthöchstgrenze € 150 Mio. werden die einschlägigen Höchstgrenzen in Abzug gebracht, d. h. würden B, C und D jeweils die größtmögliche Entlastung erhalten, bliebe für Gesellschaft A noch eine Entlastung von max. € 98 Mio. ($150 \text{ [Höchstgrenze für A]} - 50 \text{ [Höchstgrenze für B und C]} - 2 \text{ [Höchstgrenze für D]} = 98$). Dabei

können B und C frei wählen, wie sie die Beträge innerhalb der für sie jeweils individuell zulässigen Höchstgrenze von € 50 Mio. unter sich aufteilen, z. B. € 30 Mio. für B und € 20 Mio. für C.

1.1.5. Wie verhalten sich die Grenzen von € 2 Mio. und € 4 Mio. zueinander?

Unternehmen können grundsätzlich selbst auswählen, ob sie mit wenig Aufwand nur bis zu € 2 Mio. Entlastung erhalten wollen oder mit der notwendigen Berechnung der krisenbedingten Energiemehrkosten für den Betrag über € 2 Mio. bis zu € 4 Mio. Entlastung ausschöpfen wollen. Die Höchstgrenzen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EWPBG bzw. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StromPBG von € 2 Mio. und nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EWPBG bzw. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StromPBG von € 4 Mio. können nebeneinander greifen. Grundlage ist die Kumulierungsregel des 66 (g) Befristeter Krisenrahmen der Europäischen Kommission (TCF), nach der die Beihilfeobergrenze je Unternehmen bei der Kumulierung nicht überschritten werden darf. Bis zu einer beihilferechtlichen Grenze von € 2 Mio. an Entlastungen je Unternehmen(sverbund) kommt es nicht auf eine bestimmte relative Höhe an krisenbedingten Energiemehrkosten an.

Die absoluten Höchstgrenzen von € 2 Mio. und € 4 Mio. finden dabei nicht zusätzlich zu den Höchstgrenzen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EWPBG bzw. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StromPBG von € 150 Mio., € 100 Mio. und € 50 Mio. Anwendung.

Zur Verdeutlichung veranschaulichen wir dies im Nachfolgenden anhand von Beispielen.

Beispiel A) Gesellschaft A mit krisenbedingten Energiemehrkosten von € 3 Mio.

Gesellschaft A könnten bei € 3 Mio. tatsächlichen krisenbedingten Energiemehrkosten die ersten € 2 Mio. zu 100 % entlastet werden (§18 Absatz 2 Nummer 1 lit. e EWPBG bzw. §9 Absatz 2 Nummer 1 lit. e StromPBG bzw.) und die letzte € 1 Mio. zu 50 % (§18 Absatz 2 Nummer 1 lit. d EWPBG bzw. (§18 Absatz 2 Nummer 1 lit. d StromPBG). Das Unternehmen kann somit eine Entlastung i.H.v. € 2,5 Mio. in Anspruch nehmen.

Abwandlungen von Beispiel A: Bei krisenbedingten Energiemehrkosten von € 4 Mio. beträgt die Höchstgrenze € 3 Mio., bei € 5 Mio. krisenbedingten Energiemehrkosten sind es € 3,5 Mio. und ab € 6 Mio. krisenbedingten Energiemehrkosten wird die Höchstgrenze von € 4 Mio. ausgeschöpft. Entlastungen oberhalb von € 4 Mio. sind nur für Unternehmen möglich, die nach § 18 Absatz 4 EWPBG bzw. § 9 Absatz 4 StromPBG von hohen Energiepreisen besonders betroffen sind.

Beispiel B) Gesellschaften A und B als verbundene Unternehmen mit krisenbedingten Energiemehrkosten von jeweils € 3 Mio.

Bei diesem Beispiel ist unter anderem zu beachten, dass die jeweils einschlägigen Höchstgrenze von € 2 Mio. und € 4 Mio. unter den Gesellschaften aufzuteilen sind. Betragen die krisenbedingten Energiemehrkosten von Gesellschaften A und B jeweils € 3 Mio., so können bei einer Aufteilung der absoluten Höchstgrenze von € 2 Mio. jeweils analog Beispiel A die jeweils ersten € 1 Mio. (d.h. insgesamt € 2 Mio.) zu 100 % entlastet werden (§18 Absatz 2 Nummer 1 lit. e EWPBG bzw. §9 Absatz 2 Nummer 1 lit. e StromPBG) und die jeweils letzten € 2 Mio. zu jeweils 50 % (d.h. jeweils € 1 Mio. und insgesamt

€ 2 Mio.) (§18 Absatz 2 Nummer 1 lit. d EWPPBG bzw. (§18 Absatz 2 Nummer 1 lit. d StromPBG). Der Unternehmensverbund kann somit eine Entlastung von € 4 Mio. in Anspruch nehmen.

Anmerkung: Der Unternehmensverbund könnte auch eine andere Aufteilung wählen, solange die Beihilfeintensität von 50 % der tatsächlichen krisenbedingten Energiemehrkosten bei einem der Verbundunternehmen nicht überschritten wird, d.h. € 2,5 Mio. und € 1,5 Mio. an A und B.

Beispiel C) Gesellschaften A und B als verbundene Unternehmen mit krisenbedingten Energiemehrkosten von jeweils € 8 Mio.

Bei diesem Beispiel ist unter anderem zu beachten, dass jeweils die einschlägigen Höchstgrenzen von € 2 Mio. und € 4 Mio. sowohl für die Gesellschaften A und B als auch für den gesamten Unternehmensverbund bestehend aus A und B greifen und unter den Gesellschaften aufzuteilen sind.

Betragen die krisenbedingten Energiemehrkosten von Gesellschaften A und B jeweils € 8 Mio., so können bei einer Aufteilung der absoluten Höchstgrenze von € 2 Mio. jeweils analog Beispiel A die jeweils ersten € 1 Mio. (d.h. insgesamt € 2 Mio.) zu 100 % entlastet werden (§18 Absatz 2 Nummer 1 lit. e EWPPBG bzw. §9 Absatz 2 Nummer 1 lit. e StromPBG). Von den weiteren jeweils € 7 Mio. der tatsächlichen krisenbedingten Energiemehrkosten könnten grundsätzlich 50 % entlastet werden (relative Höchstgrenze jeweils € 3,5 Mio.); gleichzeitig sind die absoluten Höchstgrenzen von Gesellschaften A und B sowie für den gesamten Unternehmensverbund von € 4 Mio. zu beachten, die bei einer Entlastung von insgesamt € 8 Mio. deutlich überschritten würde. Insofern wäre über die Entlastung von insgesamt € 2 Mio. nach §18 Absatz 2 Nummer 1 lit. e EWPPBG bzw. §9 Absatz 2 Nummer 1 lit. e StromPBG i.V.m. §18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 lit. b EWPPBG bzw. §9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 lit. b StromPBG eine weitere Entlastung von insgesamt € 2 Mio. nach §18 Absatz 2 Nummer 1 lit. d EWPPBG bzw. §9 Absatz 2 Nummer 1 lit. d StromPBG i.V.m. §18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 lit. a EWPPBG bzw. §9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 lit. a StromPBG möglich, sodass insgesamt die absolute Höchstgrenze von € 4 Mio. auf unternehmensindividueller sowie auf Verbundebene eingehalten würde. Die Entlastung für beide Unternehmen könnte somit bis zu einem Wert von € 4 Mio. erfolgen.

Anmerkung: Der Unternehmensverbund ist frei in der Aufteilung seiner Höchstgrenzen; so könnte in diesem Beispiel beispielweise auch Gesellschaft A die gesamte Höchstgrenze von € 4 Mio. ausnutzen und eine entsprechende Entlastung in Anspruch nehmen, und Gesellschaft B gleichzeitig gar keine Entlastung in Anspruch nehmen.

1.1.6. Wer ist dafür verantwortlich, dass die beihilferechtlichen Grenzen auch unter Berücksichtigung anderer Zuwendungen der öffentlichen Hand eingehalten werden?

Die Verantwortung liegt zunächst beim Letztverbraucher bzw. Kunden, der über den Erhalt anderweitiger Beihilfen/Beträge wahrheitsgemäß Auskunft geben muss, siehe dazu auch die Bußgeldvorschriften in § 38 EWPPBG.

Eine Prüfbehörde stellt die Einhaltung der einschlägigen Höchstgrenzen sodann im

Nachhinein gem. § 19 EWPPBG letztverbindlich fest.

In den Verantwortungsbereich des Lieferanten fällt es wiederum, z. B. zwecks Einhaltung der so festgestellten Höchstgrenzen, etwaige Rückforderungen nach § 20 Absatz 2 EWPPBG zu veranlassen.

1.1.7. Gelten die beihilferechtlichen Vorgaben auch für Forschungseinrichtungen, die sowohl wirtschaftlich als auch nicht wirtschaftlich tätig sind?

Bei Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sowie Forschungsinfrastrukturen im Sinne des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI-Unionsrahmen; C (2022) 7388), die sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, gelten die sich aus dem EWPPBG und StromPBG ergebenden Beschränkungen und Pflichten, insb. die Höchstgrenzen der Unterstützung, nur in Bezug auf die wirtschaftliche Tätigkeit der Einrichtung/Infrastruktur bzw. gar nicht, sofern die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur fast ausschließlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, also die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit darstellt, die mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, und ihr Umfang begrenzt ist. Dies ist in der Regel der Fall, soweit für die wirtschaftlichen Tätigkeiten dieselben Inputs (wie Material, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten und soweit die für die wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 % der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Einrichtung bzw. Infrastruktur beträgt.

1.2. Fragen zur Berechnung der Höchstgrenzen

1.2.1. Wie ermittelt sich das EBITDA nach § 18 Absatz 2 EWPPBG bzw. § 9 Absatz 2 StromPBG?

Gemäß § 18 Absatz 7 EWPPBG bzw. § 9 Absatz 7 StromPBG ist das EBITDA das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte, ohne einmalige Wertminderungen. Das EBITDA wird nach den handelsrechtlichen Grundsätzen der Rechnungslegung und der ordnungsgemäßen Buchführung ermittelt, wobei außerplanmäßige Abschreibungen nicht zu berücksichtigen sind, sonstige betriebliche Erträge wie Versicherungsansprüche oder Zahlungen für Betriebsunterbrechungen in früheren Jahren nicht eliminiert werden dürfen und Finanzinstrumente, einschließlich erwarteter Gewinne oder Verluste aus Erdgas- oder Stromgeschäften, die möglicherweise noch nicht realisiert werden, nicht zu berücksichtigen sind.

Somit ist das sich aus der handelsrechtlichen Rechnungslegung ergebende EBITDA heranzuziehen; unternehmensindividuelle Anpassungen (sog. „adjusted EBITDA“) sind nicht zu berücksichtigen.

Eine Vorlage zur Ermittlung des EBITDA nach dem Gesamtkosten- und dem Umsatzkostenverfahren steht unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/strom-gaspreis-bremse.html> zur Verfügung.

Bei verbundenen Unternehmen erfolgt die Prüfung der Einhaltung der EBITDA-Grenzen nach § 18 Absatz 2 EWPPBG bzw. § 9 Absatz 2 StromPBG auf der Ebene des einzelnen Letztverbrauchers/Kunden, Satzo. (vgl. § 18 Absatz 7 Satz 3 EWPPBG § 9 Absatz 7 Satz 3 EWPPBG). Dabei ist das Unternehmen des Letztverbrauchers bzw. Kunden oder eine juristische Person, die Teil eines Unternehmens ist, maßgeblich.

1.2.2. Welche Zeiträume sind bei der Ermittlung der krisenbedingten Energiemehrkosten bzw. bei der Veränderung des EBITDA miteinander zu vergleichen?

Ein Unternehmen kann Entlastungen für Monate in Anspruch nehmen, in denen es Preissteigerungen ausgesetzt war und EBITDA-Rückgänge im Vergleich zu den entsprechenden Monaten des Referenzjahres 2021 hatte.

Die Monate, für die eine Entlastung in Anspruch genommen werden soll, werden mit den entsprechenden Monaten des Jahres 2021 verglichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen zusammenhängenden Zeitraum handeln muss (kein „Herauspicken“ einzelner nicht-zusammenhängender Monate).

Die Berechnung der krisenbedingten Mehrkosten erfolgt dabei grundsätzlich auf monatlicher Basis, wobei Monate, in denen es keine relevanten Preissteigerungen gab, nicht zu berücksichtigen sind (auch nicht negativ).

1.2.3. Wie können Unternehmen die EBITDA-Entwicklung im laufenden Jahr vorhersagen? Sind Ableitungen aus EBITDA-Jahresabschlüssen möglich?

Soweit die tatsächlichen krisenbedingten Energiemehrkosten bzw. die tatsächlichen EBITDA-Werte für den der Antragstellung zugrunde liegenden Zeitraum noch nicht bekannt sind, sind diese Werte jeweils bestmöglich durch das Unternehmen bzw. den Unternehmensverbund zu prognostizieren. Unverzöglich nach dem 31. Dezember 2023 und spätestens bis zum 31. Mai 2024 sind dem Lieferanten die tatsächlich anwendbaren Höchstgrenzen zu erklären auf Basis der finalen Werte. Gegenüber der Prüfbehörde muss eine Bestätigung eines Prüfers diese Angaben bestätigen.

1.2.4. Sind Ableitungen aus EBITDA-Jahresabschlüssen möglich? Wie ist das EBITDA für 11 Monate im Jahr 2022 zu ermitteln, wie sind insbesondere einmalige Zahlungen für Leistungen, die über das gesamte Jahr 2022 erbracht werden, zu berücksichtigen, z.B. Versicherungsprämien oder Lizenzgebühren?

Maßgeblich ist zunächst die EBITDA-Definition der Gesetze in § 9 Abs. 7 StromPBG und § 18 Abs. 7 EWPPBG.

Ermittelt ein Unternehmen das EBITDA nur auf Jahresbasis, kann der Vergleich des EBITDA im Entlastungszeitraum 2023 mit dem EBITDA 2021 auch für das Gesamtjahr durchgeführt und das Kriterium muss für das Gesamtjahr erfüllt werden.

Das EBITDA für den Zeitraum Februar bis Dezember 2022 kann auf der Grundlage einer linearen Verteilung mit 11/12 des EBITDA für das Gesamtjahr 2022 ermittelt werden, wenn solche Erträge oder Aufwendungen - wie z.B. Versicherungsprämien und Lizenzgebühren - verursachungsgerecht diesem Monatszeitraum auch zuzuordnen sind. Sind aber Geschäftsvorfälle einzelnen Monaten zuzurechnen, kann keine einfache proportionale Aufteilung vorgenommen werden.

2. Fragen zu den Selbsterklärungen

2.1. Allgemeine Fragen zu den Selbsterklärungen

2.1.1. Wann muss ein Letztverbraucher oder ein Kunde eine Selbsterklärung abgeben?

Solange keine Selbsterklärung vorliegt, ist der über den Lieferanten je Entnahmestelle zu gewährende Entlastungsbetrag auf T€ 150 pro Monat beschränkt.

Das Vorliegen einer Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EWPPBG ist somit Voraussetzung für Entlastungen von mehr als T€ in einem Monat durch einen Lieferanten. Dabei kann eine Entlastung von mehr als T€ 150 in einem Monat nicht durch eine Entlastung von weniger als T€ 150 in einem anderen Monat kompensiert werden, d.h. die Grenze von T€ 150 gilt für jeden einzelnen Monat und nicht als monatlicher Durchschnitt.

Die Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 EWPPBG ist in so einem Fall, in dem der monatliche Entlastungsbetrag an sämtlichen Entnahmestellen eines Unternehmens einen Wert von T€ 150 Mio. überschreitet, abzugeben.

Da die Höchstgrenzen letztlich auf Verbundebene sowie übergreifend für sämtliche Entlastungen anzuwenden sind, empfiehlt es sich für Unternehmen dringend, sich von vornherein an den für den Unternehmensverbund zu erwartenden Entlastungen zu orientieren und die Selbsterklärung entsprechend zu bemessen. Damit können Rückforderungen vermieden werden.

Lieferanten wird ferner empfohlen, augenscheinlich betroffene Unternehmen zur kurzfristigen Abgabe einer Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EWPPBG aufzufordern. Dabei sollte im Einklang mit diesen FAQ darauf hingewiesen werden, dass es sich im Fall von Unternehmensverbänden dringend empfiehlt, die T€ 150 auf den gesamten Verbund zu beziehen (vgl. vorstehend).

Eine frühzeitige Vorlage der Selbsterklärungen bereits vor dem Fristende am 31.03.2023 liegt auch im Interesse des Letztverbrauchers oder Kunden, da es bei regelmäßiger Entlastung eines Letztverbrauchers oder Kunden über eine Mehrzahl von Lieferanten von jeweils bis zu monatlich T€ 150 zu einem Entlastungsvolumen kommen könnte, das deutlich über der Höchstgrenze nach den (in diesem Fall erst später mitgeteilten) Selbsterklärungen liegt. Dies wäre mit entsprechenden, ggf. erheblichen Rückzahlungen im Rahmen der Endabrechnungen verbunden.

2.1.2. Wie sind die in § 18 Absatz 5 EWPBG bzw. § 9 Absatz 5 StromPBG genannten Höchstgrenzen auszulegen, wenn auf einen Letztverbraucher bzw. Kunden mehrere Entnahmestellen beim gleichen Lieferanten entfallen?

Die Grenzen in § 18 Absatz 5 EWPBG bzw. § 9 Absatz 5 StromPBG gelten für Letztverbraucher bzw. Kunden grundsätzlich je Entnahmestelle, unabhängig davon, ob eine oder mehrere Entnahmestellen bestehen. Hintergrund der Grenze von 150.000 Euro pro Monat ist allerdings, dass in einem einfachen Verfahren verhindert werden soll, dass Unternehmen ohne Selbsterklärung mehr als € 2 Mio. Gesamtentlastung erhalten. Zur Vermeidung späterer Rückforderungen lautet die dringende Empfehlung an Unternehmen bzw. Unternehmensverbände mit einer Mehrzahl von Entnahmestellen, die den Entlastungsbetrag von € 2 Mio. auf Ebene des Verbunds sowie für Erdgas, Wärme und Strom in Summe voraussichtlich überschreiten, frühzeitig an ihre Lieferanten an der voraussichtlichen Höchstgrenze für den Verbund bemessene Selbsterklärungen abzugeben.

Für Lieferanten empfiehlt es sich, bei fehlenden Selbsterklärungen Kontakt zu Unternehmenskunden mit voraussichtlich größeren Entlastungsbeträgen aufzunehmen und auf die Rolle, die Selbsterklärungen auf Verbundebene für eine frühzeitige adäquate Bemessung der Entlastung spielen, hinzuweisen.

Nach § 22 Absatz 2 EWPBG sind Unternehmen verpflichtet, ihren Lieferanten und der Prüfbehörde unverzüglich nach Kenntnis mitzuteilen, wenn die ihm einschließlich verbundener Unternehmen gewährte Entlastungssumme einen Betrag von 2 Millionen Euro überschreitet.

2.1.3. Trifft die Mitteilungspflicht gegenüber Lieferanten und Prüfbehörde nach § 22 Absatz 2 EWPBG jeden einzelnen Letztverbraucher bzw. Kunden eines Unternehmensverbundes?

Die Mitteilungspflicht in § 22 Absatz 2 EWPBG trifft den einzelnen Letztverbraucher oder Kunden.

Einem Unternehmensverbund ist es aber unbenommen, eine einheitliche Gesamtaufstellung für alle Verbundunternehmen mit sämtlichen Informationen zu erstellen und diese allen Lieferanten zu übermitteln. Es empfiehlt sich hier die Mitteilung durch die deutsche Obergesellschaft des Unternehmensverbundes. Die betreffenden Unternehmen sind im Rahmen von § 22 Absatz 2 Satz 1 EWPBG aufzulisten.

2.1.4. Gibt es besondere Vorgaben bezüglich der Aufteilung und Anpassung der Höchstgrenzen auf bzw. bei Lieferanten?

Der Letztverbraucher oder Kunde ist in der Aufteilung des Höchstbetrages auf verschiedene Lieferanten sowie verschiedene Monate frei.

Die gegenüber einem Lieferanten erklärten Höchstbeträge können bis zum 30.11.2023 monatlich angepasst werden, zum Beispiel bei ungeplanter Entwicklung der Verbräuche. Wichtig ist, dass über sämtliche Anpassungen der einschlägige Höchstbetrag weiter eingehalten wird. Zur Entlastung der Lieferanten empfiehlt sich hier allerdings eine Beschränkung auf wesentliche Änderungen.

2.1.5. Wie ist bei der Selbsterklärung zu berücksichtigen, dass ein Entlastungsbetrag ganz oder teilweise z. B. an Mieter weiterzugeben ist?

Gegenüber dem Lieferanten ist in diesen Fällen neben dem eigenen Entlastungsbetrag auch der durchzureichende Entlastungsbetrag sowie der Gesamtbetrag der Entlastungen zu erklären.

2.1.6. Besteht für Unternehmen die Möglichkeit, auf Entlastungen durch die Gas-, Wärme- und Strompreisbremse ganz zu verzichten?

Ja, dies ist möglich. Das Unternehmen hat in solch einem Fall seinem Lieferanten mitzuteilen, dass es auf seinen Anspruch nach EWPPBG bzw. StromPBG verzichtet. Da die Entlastung bis zu einer Höhe von monatlich € 150.000 je Entnahmestelle durch den Lieferanten automatisch erfolgt, ist für den Verzicht die Abgabe entsprechender Selbsterklärungen gegenüber allen Lieferanten erforderlich.

Sofern das Unternehmen aufgrund seiner Rolle als Vermieter § 26 EWPPBG bzw. § 12a StromPBG zur Weitergabe der Entlastung an seine Mieter oder Pächter verpflichtet ist, sind die auf die Mieter bzw. Pächter entfallenden Entlastungen an den dafür vorgesehenen Stellen einzutragen; für das Unternehmen ist angesichts des Verzichts auf die Entlastung ein Wert von 0 € anzusetzen.

2.1.7. Wer trägt das wirtschaftliche Risiko bei Nicht-Eintreibbarkeit von Rückforderungen?

Ein Lieferant muss nach § 20 Absatz 3 EWPPBG für eine Entnahmestelle gewährte Entlastungsbeträge unverzüglich und vollständig bis spätestens 30. Juni 2024 zurückfordern, wenn der Letztverbraucher oder Kunde für diese Entnahmestelle eine Mitteilung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 abgegeben hat, aber bis zum 31. Mai 2024 keine Mitteilung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 abgegeben hat.

Für die Durchsetzung des Rückforderungsanspruchs sind vom Lieferanten alle geschäftsüblichen Maßnahmen zu treffen.

Soweit eine Rückforderung wegen Insolvenz des Letztverbrauchers oder Kunden nicht realisiert werden kann, muss der Lieferant dies in der Endabrechnung entsprechend

kenntlich machen und nicht von seiner Erstattungssumme in Abzug bringen.

Das konkrete Rückforderungsverfahren wird in der Rechtsverordnung gemäß § 48 Absatz 1 Nummer 4 StromPBG geregelt werden.

3. Fragen zu Unternehmensverbänden

3.1. Wie ist ein Unternehmensverbund definiert?

Was als Unternehmen gilt und welche Unternehmen als verbundene Unternehmen gelten, richtet sich nach der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union [\[Link\]](#) und der EU-Definition verbundener Unternehmen in Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I der VO (EU) Nr. 651/2014 [\[Link\]](#).

Dabei sind sämtliche Unternehmen, die zueinander in einer der in Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 genannten Beziehung stehen, einzubeziehen (vgl. § 2 Nr. 16 EWPPBG). Dies kann auch Unternehmen mit Sitz in anderen Staaten der EU oder auch in Drittländern betreffen, aber nur soweit ihre deutschen Betriebsstätten Entlastung erhalten.

Verbundene Unternehmen sind beispielsweise mehrere Tochterunternehmen und ihre Konzernmutter. Auch mehrere Unternehmen, die derselben natürlichen Person oder einer gemeinsam handelnden Gruppe natürlicher Personen gehören, sind verbundene Unternehmen, sofern sie ganz oder teilweise in demselben Markt oder in sachlich benachbarten Märkten tätig sind.

Als „benachbarter Markt“ gilt der Markt für eine Ware oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist (Anknüpfungspunkt ist nicht die örtliche Nähe). Bei steuerrechtlichen Betriebsaufspaltungen werden Besitzunternehmen und Betriebsgesellschaften als verbundene Unternehmen behandelt.

Weiterführende Erläuterungen und Fallbeispiele zur Frage, in welchen Fällen mehrere Unternehmen als verbunden gelten, finden sich im Benutzerleitfaden zur Definition von KMU der Europäischen Kommission (insbesondere die Begriffsbestimmungen im Glossar ab Seite 33) [\[Link\]](#).

3.2. Was gilt für Gebietskörperschaften, zum Beispiel eine Kommune und ein von ihr kontrolliertes Unternehmen?

Im Fall einer entsprechenden Kontrolle sind auch Gebietskörperschaften und die von ihr kontrollierten Unternehmen ein Unternehmensverbund.

Bei mehreren solcher Unternehmensbeteiligungen entsteht ein entsprechend um diese erweiterter Unternehmensverbund mit der Gebietskörperschaft als „Obergesellschaft“, **soweit die entsprechenden Beteiligungen untereinander jeweils verbunden sind.**

Wann genau von einer Kontrolle auszugehen ist, lässt sich pauschal nicht beantworten. Diesbezüglich existieren verschiedene Parameter. Die Unionsgerichte vertreten in diesem Zusammenhang jedenfalls teilweise ein formales Verständnis des Begriffs Kontrolle, bei dem es vor allem auf die Stimmanteile ankommt.

3.3. Wie sind Joint Ventures zuzuordnen, wenn die Eigentumsverhältnisse je 50% betragen?

Unternehmen gelten nicht als miteinander verbunden, wenn die Beteiligung einen Anteil von 50 % nicht überschreitet und auch die anderen in Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 [Link] aufgeführten Kriterien nicht erfüllt sind.

Die dem Joint Venture gewährten Entlastungsbeträge sind in diesem Fall keinem der beiden Gesellschafter zuzurechnen. Die für das Joint Venture anzuwendende Höchstgrenze ergibt sich unabhängig von den Höchstgrenzen der beiden Teilhaber.

Ist hingegen eines der Kriterien für eines der Unternehmen erfüllt, das die Beteiligung hält, besteht mit diesem ein Unternehmensverbund und Entlastungsbeträge des Tochterunternehmens sind auf die Höchstgrenze des Mutterunternehmens anzurechnen.

4. Fragen zur Arbeitsplatzerhaltungspflicht und zum Boni- und Dividendenverbot

4.1. Müssen bei der Arbeitsplatzerhaltungspflicht auch Arbeitsplätze, die durch „Verrentungen“ der Mitarbeiter entfallen, durch neue Arbeitnehmer ersetzt werden? Was ist bei verhaltensbedingten Kündigungen?

Unternehmen müssen, soweit sie keine Betriebs- oder Tarifvereinbarung abschließen, 90 % der am 1. Januar 2023 vorhandenen Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalente erhalten. Es ist eine Gesamtzählung jeweils zum 1. Januar 2023 und 31. Dezember 2023 durchzuführen. Dabei kommt es nicht auf bestimmte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder physische Arbeitsplätze an, sondern auf eine aggregierte Gesamtzahl an Vollzeitäquivalenten, d. h. auch „Verrentungen“ und Kündigungsabgänge unabhängig vom Grund werden als verlorene Arbeitsplätze gewertet, falls keine Nachbesetzungen erfolgen.

4.2. Müssen Auszubildende übernommen werden? Welche Auswirkungen hat eine Nichtübernahme der Auszubildenden auf die Berechnung der Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalente?

Es ist den Unternehmen überlassen, Ausbildungsverhältnisse einzubeziehen.

4.3. Welche Folgen treten ein, wenn eine Stelle nicht besetzt werden kann, weil

(Stichwort: „Fachkräftemangel“) keine qualifizierten neuen Arbeitnehmer gefunden werden können?

Nach § 29 Abs. 4 Satz 1 EWPPBG bzw. § 37 Abs. 4 Satz 1 StromPBG soll die Prüfbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen zurückfordern. Die Unternehmen können in Ihrem Abschlussbericht dabei alle Umstände aufführen, die gegebenenfalls den Arbeitsplatzverlust verhindert haben. Dazu gehören auch Nachbesetzungsprobleme aufgrund von Fachkräftemangel. Die Prüfbehörde entscheidet dann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Umstände und der in § 29 Abs. 4 Satz 2 EWPPBG bzw. § 37 Abs. 4 Satz 2 StromPBG einzeln aufgeführten Grundsätze.

4.4. Auf welche Gesellschaften bezieht sich das Boni- und Dividendenverbot?

Das Boni- und Dividendenverbot bezieht sich nach dem Willen des Gesetzgebers auf die nationale Konzernmutter, soweit die Schwellen von € 25 Mio. und € 50 Mio. im Konzern („verbundenes Unternehmen“ nach § 2 Nummer 16 EWPPBG) erfüllt werden. Soweit ein Tochterunternehmen einzeln über € 25 Mio. bzw. € 50 Mio. Entlastung erhält, gelten die Verbote auch für dieses Unternehmen. Das entspricht dem Verständnis der anderen Teile der Gesetze, wonach für die Entlastungshöchstgrenzen ebenfalls auf den Konzern abzustellen ist. Bei mehrstufigen Konzernen sind die Untergesellschaftsmutterstrukturen betroffen, in denen für sich betrachtet € 25 Mio. bzw. € 50 Mio. Entlastungssummen bezogen werden.

Das Dividendenverbot greift für Ausschüttungen der oberen Gesellschaft(en) des Verbundes an Gesellschafter außerhalb des Verbundes. Ausschließlich verbundinterne vertraglich oder gesetzlich geschuldeten Gewinnausschüttungen, z. B. auch aufgrund von bestehenden Ergebnisabführungsverträgen, sind dagegen zulässig („erlaubte Dividenden“ nach § 29a Absatz 5 EWPPBG); dies gilt auch für in diesem Kontext erfolgende Ausschüttungen an Minderheitsgesellschafter.

4.5. Welcher Zeitpunkt des Abschlusses einer Boni-Regelung ist maßgeblich?

Bei einer Entlastung von über € 25 Mio. und bis € 50 Mio. werden nur Boni erfasst, die nach dem 1.12.2022 vereinbart oder beschlossen worden sind. Generell kommt es für den maßgeblichen Zeitpunkt auf die Grundsatzentscheidung an. Da Boni-Regelungen häufig die nachträgliche Feststellung einer Zielerreichung voraussetzen, ist diese für den relevanten Zeitpunkt der Vereinbarung nicht erheblich, soweit sie sich an der Feststellung von externen objektiven Kriterien ausrichtet. Eine Ausnahme würde nur dann gelten, wenn die Entscheidung über die Auszahlung im Ermessen einer der Parteien liegt und an subjektive Kriterien (z. B. „gute Leistungen“) geknüpft ist.

Dabei ist es im Rahmen von § 37a Absatz 1 StromPBG und § 29a Absatz 1 EWPPBG zulässig, dass vor dem 1.12.2022 vereinbarte Boni im Jahr 2023 höher ausfallen, wenn beispielsweise eine vorher transparent feststehende Formel mit Erfolgsindikatoren (z. B. Treibhausgas-Einsparungen) berechnet wird, soweit der Nichteinbezug der Entlastungssumme in das EBITDA (Absatz 2) beachtet wird.

4.6. Kommt es bei § 37a StromPBG und § 29a EWPBG auf die Vereinbarung oder die Nichtauszahlung an?

Es findet anlässlich der Anpassungsnovelle derzeit eine interministerielle Abstimmung zum Klarstellungsbedarf statt.

Bei den Boni- und Dividendenverboten der Preisbremsen wurde eine zweistufige Regelung getroffen.

Die erste Stufe ab 25 Mio. Euro gemäß § 37a Absatz 1 StromPBG und § 29a Absatz 1 EWPBG stellt für davon erfasste Zahlungen auf den Zeitpunkt der Vereinbarung oder des Beschlusses ab: Es dürfen keine neuen Boni etc. oder Erweiterungen nach dem 1.12.2022 bis 31.12.2023 vereinbart oder beschlossen werden. Bei dem Gehalt der Geschäftsleitung (Absatz 3) kommt es aber auf die generelle Nichtauszahlung im Entlastungszeitraum an.

Die zweite Stufe ab € 50 Mio. stellt generell auf die Nichtauszahlung im Entlastungsjahr 2023 von Boni (Absatz 4) und Dividenden (Absatz 5) ab, unabhängig vom Zeitpunkt der Vereinbarungen oder Beschlüsse.

Alle ausgeschlossenen Zahlungen können auch nicht später nachgeholt werden.

Für die Zukunft ab 2024 können neue Boni für neue Sachverhalte vereinbart werden, die Nichterhöhung und Nichtneuevereinbarung nach Absatz 1 sowie die generelle Nichtauszahlung nach Absatz 3 bis 5 für 2023 wirken aber fort, die bloße Verschiebung der Auszahlung ist z. B. nicht möglich.

4.7. Darf das Unternehmen nach dem 1.12.2022 für das Geschäftsjahr 2023 eine Erfolgsbeteiligung der Vorstände mit Auszahlung im Jahr 2024 beschließen?

Nein, für das Geschäftsjahr 2023 dürfen keine derartigen Beschlüsse gefasst werden. Alle ausgeschlossenen Zahlungen für das Jahr 2023 können auch nicht später nachgeholt werden.

Für die Zukunft ab 2024 können neue Boni für neue Sachverhalte vereinbart und beschlossen werden, die Nichterhöhung und Nichtneuevereinbarung nach Abs. 1 sowie generelle Nichtauszahlung nach Abs. 3 bis 5 für 2023 wirken aber fort, die bloße Verschiebung der Auszahlung ist z. B. nicht möglich. Ein Unternehmen darf also nach dem 1.12.2022 für die Geschäftsjahre 2024 und folgende Jahre neue Beschlüsse fassen, z. B. Erfolgsboni für Treibhausgas-Einsparungen 2024-2030.

4.8. Was ist, wenn das Unternehmen zum 31.3.2023 noch keine „Opt-Out-Erklärung“ abgegeben hat?

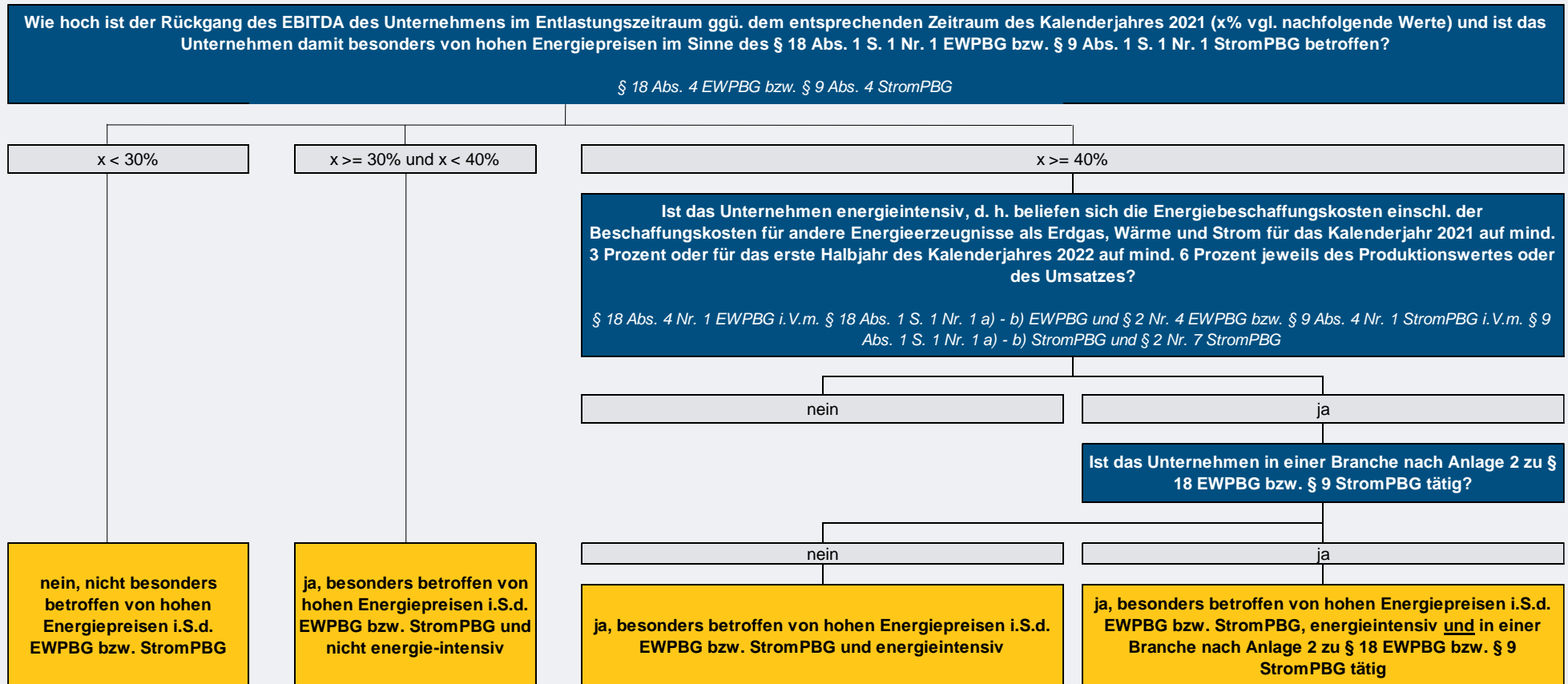
Hat das Unternehmen zum 31.3.2023 noch keine „Opt-Out-Erklärung“ (§ 37a Absatz 6 StromPBG/ § 29a Absatz 6 EWPBG) abgegeben, sondern möchte erst zu einem späteren Zeitpunkt eine Begrenzung auf € 25 Mio. erreichen, so gilt Folgendes. Soweit zunächst eine höhere Entlastungssumme in Anspruch genommen worden ist und die für die Entlastungssumme jeweils geltenden Boni- und Dividendenverbote nach § 37a StromPBG und § 29a EWPBG vom Unternehmen in der Periode eingehalten wurden,

kann die Entlastungssumme, z.B. wegen viel besserer Geschäftsentwicklung oder niedrigerer Energiepreise als erwartet, später auf einen Betrag unter € 25 Mio. begrenzt werden. Dies kann über die Selbsterklärungen an die Energieversorger erfolgen. Bereits erhaltene Entlastungen würden spätestens mit der Endabrechnung entsprechend über die Energieversorger eingezogen. Entsprechendes gilt für die strengeren Boni- und Dividendenverbote für Entlastungssummen über € 50 Mio.

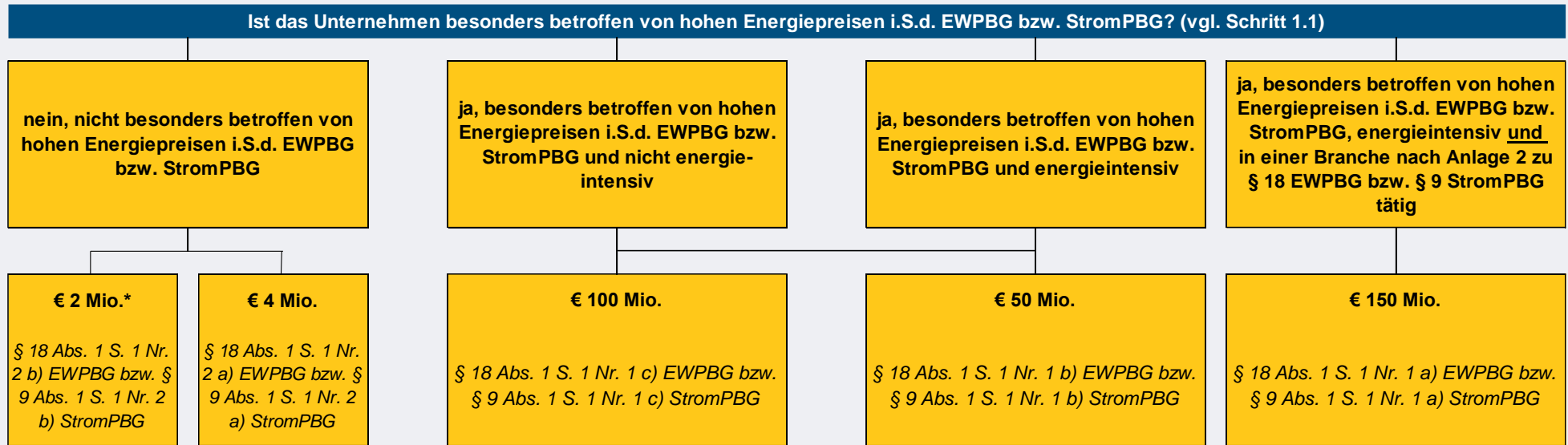
Anhang: Schema zur Ermittlung der individuellen Höchstgrenze nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG eines Unternehmens(verbunds)

Hinweis: Das folgende Schema stellt dar, wie die Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG auf Ebene des einzelnen Unternehmens ermittelt werden. Ist das betreffende Unternehmen Teil eines Unternehmensverbunds, sind weitere Voraussetzungen zu erfüllen, die nicht Bestandteil dieses Schemas sind.

Schritt 1.1) Ermittlung, ob das Unternehmen besonders betroffen von hohen Energiepreisen ist



Schritt 1.2) Ermittlung der absoluten Höchstgrenzen



Achtung: Bei Unternehmensverbänden gilt die absolute Höchstgrenze für den Unternehmensverbund. Auf die beteiligten Unternehmen können somit nur Anteile der absoluten Höchstgrenze entfallen. Vgl. hierzu auch die FAQs.

* Für Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, beträgt die absolute Höchstgrenze anstelle von € 2,0 Mio. € 250.000; für Unternehmen, die im Fischerei- und Quakultursektor tätig sind, beträgt die absolute Höchstgrenze statt € 2,0 Mio. € 300.000 (vgl. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 EWPBG bzw. § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 StromPBG).

Schritt 2) Ermittlung der relativen Höchstgrenze I anhand der krisenbedingten Energiemehrkosten
 (die relative Höchstgrenze gilt auch bei verbundenen Unternehmen auf der Ebene der einzelnen Unternehmen)

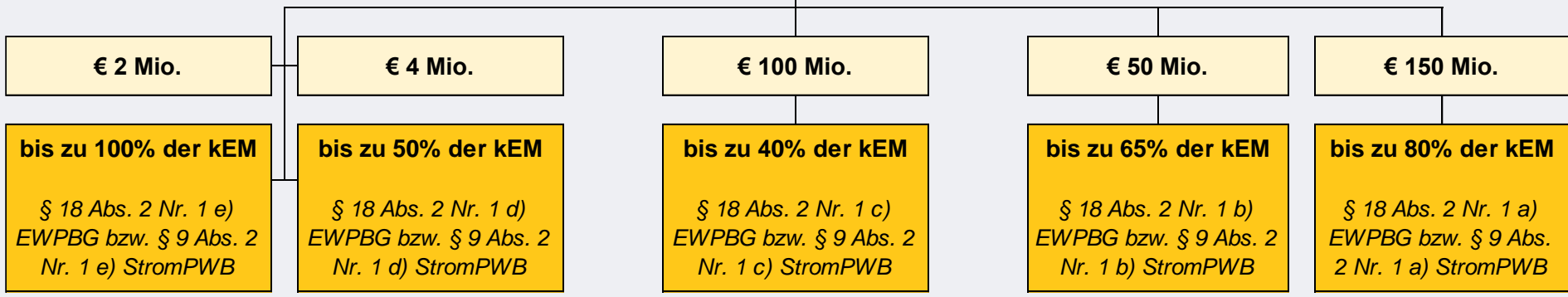
Wie hoch sind die krisenbedingten Energiemehrkosten des Unternehmens im Entlastungszeitraum ggü. dem entsprechenden Zeitraum des Kalenderjahrs 2021?

§ 18 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 6 EWPBG bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 11 StromPBG

Berechnung nach Anlage 1 zu § 2 Nr. 6 EWPBG bzw. Anlage 1 zu § 2 Nr. 11 StromPBG

€ [x] Mio. krisenbedingte Energiemehrkosten (kEM)

Unter Berücksichtigung der in Schritt 1 ermittelten absoluten Höchstgrenzen:



Hinweis: Die Höchstbeträge von € 2 Mio. und € 4 Mio. können [nach Maßgabe der Rn. 66 lit. (g) TCF unter Beachtung der Höchstgrenzen] kumuliert bzw. kombiniert werden.

